

Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands des Vereins Region Lahn-Dill-Bergland e. V.

Der geschäftsführende Vorstand ist innerhalb des Vereins Region Lahn-Dill-Bergland e. V. das LEADER-Entscheidungsgremium im Sinne der europäischen LEADER-Verordnung und den Regelungen des hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum.

Gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung gibt sich der geschäftsführende Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 1 Zusammensetzung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstands ist im Einklang mit den einschlägigen Regelungen der europäischen Union und des Landes Hessen zu beachten, dass
 - a) keiner der zu beteiligenden Sektoren „Öffentlich“, „Privat“ und „Zivilgesellschaft“ mehr als 49 % der Stimmrechte hat,
 - b) mindestens 50 % der Stimmen in Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Sektor kommen müssen,
 - c) eine transparente, nicht-diskriminierende Arbeitsweise gewährleistet ist.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen darf keine Person stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein, die den Mitarbeiter/innen der Bewilligungsstellen direkt oder indirekt dienstvorgesetzt bzw. weisungsbefugt ist oder selbst einer Bewilligungsstelle angehört.
- (4) Bei der zukünftigen Besetzung des geschäftsführenden Vorstands wird eine angemessene Beteiligung von Frauen (mindestens 30 % bis 2020) angestrebt. Ferner ist darauf zu achten, dass die Handlungsfelder des aktuellen Regionalen Entwicklungskonzeptes durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten sind. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel acht bis neun Mal jährlich und legt die einzelnen Sitzungstermine nach den sachlichen Erfordernissen fest.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. Er kann zu seinen Sitzungen nicht-stimmberechtigte Gäste einladen.

- (3) Der/die Vorsitzende des Vereins Region Lahn-Dill-Bergland leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung leitet ein/e Stellvertreter/in.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beauftragt das Regionalmanagement, in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden, fristgerecht zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungsfrist kann aus wichtigem Grund auf 3 Werktage verkürzt werden.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses liegt den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vor. Die Übersendung des Protokolls kann auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Das Protokoll schreibt das Regionalmanagement.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls schriftlich oder mündlich im Rahmen der Folgesitzung erheben.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind durch die Satzung geregelt.
- (2) Insbesondere entscheidet der geschäftsführende Vorstand in seiner Eigenschaft als LEADER-Entscheidungsgremium über die Prioritätensetzung bei der Förderung regionaler Projekte auf der Grundlage des regionalen Entwicklungskonzeptes in der jeweils aktuellen Fassung und eines von diesem abgeleiteten nachvollziehbaren Bewertungsmodus. Er übergibt seine Prioritätenliste jeweils den zuständigen Fachbehörden, die diese bei der Bewilligung zugrunde legen. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden regelmäßig aktualisiert und auf Nachfrage auch den zuständigen Stellen des Landes Hessen vorgelegt.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden. In dringenden Fällen kann auch per Umlaufbeschluss abgestimmt werden, bei dem mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag zustimmen muss, damit dieser Gültigkeit erhält.
- (3) Geschäftsführung, Regionalmanagement und Gäste sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Bei allen Beschlüssen über beantragte Projekte muss sichergestellt sein, dass die in §1 Absatz 2 genannten Bedingungen für die Zusammensetzung des Gremiums zum Zeitpunkt des Beschlusses gewährleistet ist. Das Quorum von 50 % WiSo-Partnern muss sichergestellt sein.
- (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die an einem auszuwählenden Projekt als Antragssteller bzw. dessen Vertreter persönlich beteiligt sind, sind von der Diskussion und der Abstimmung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, Ihre persönliche Beteiligung anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Entscheidung über ein Projekt zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (6) Ist das unter § 6 Absatz 4 genannte Quorum nicht gegeben, oder wird die Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen festgestellt, kann der geschäftsführende Vorstand einen Vorratsbeschluss fassen und die schriftlichen Voten der verhinderten Mitglieder nachträglich einholen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Projektträger dazu auffordern, ihr Projekt persönlich in einer Sitzung vorzustellen, wenn das Projekt nicht eindeutig den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzeptes entspricht oder es sonstigen Klärungsbedarf gibt.
- (8) Die Beschlüsse über Projektanträge verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung vollständige und bewilligungsreife Förderanträge bei der zuständigen Bewilligungsstelle eingereicht werden.
- (9) Über vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Projektanträge werden die Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich informiert.
- (10) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands als LEADER-Entscheidungsgremium über die Förderwürdigkeit und die Priorisierung von Projektanträgen werden schriftlich dokumentiert. Insbesondere die Beteiligung der WiSo-Partner an der Abstimmung wird namentlich dokumentiert.
- (11) Die Projektauswahl wird durch die Veröffentlichung auf der Internetseite und im Newsletter Regionalentwicklung für die Öffentlichkeit transparent.

§ 7 Geschäftsführung und Regionalmanagement

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beauftragt die jeweilige Geschäftsstellenleitung mit der Geschäftsführung. Sie übernimmt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf in der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenleitung dient dem geschäftsführenden Vorstand diesbezüglich als erste Ansprechpartnerin in Sachen Geschäftsstelle. Auf eine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle wird verzichtet.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann der Geschäftsführung Vertretungsvollmacht erteilen.
- (3) Das Regionalmanagement steht in eigener Verantwortung und ist ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben des Regionalmanagements ergeben sich aus dem Regionalen Entwicklungskonzept 2014–2020.
- (4) Das Regionalmanagement wird bevollmächtigt, die Projektauswahlunterlagen (Projektbewertungsbögen, Checklisten, Protokollauszüge) zu unterzeichnen.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen und sonstigen sensiblen Informationen verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Dies betrifft auch anwesende Gäste, Geschäftsführung und Regionalmanagement.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die Geschäftsordnung in der hier vorliegenden Fassung wurde in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands am 15.08.2017 beschlossen und tritt gemäß § 9 Absatz 2 ab diesem Zeitpunkt in Kraft.